



Stand: 10.01.2022

# Schutz- und Hygienekonzept für das AfSD

Redaktion: Heike Tegtmeier, Tel. 0421 361 4074,  
Corinna Mischkowski, Tel. 0421 361 40186,

Bei Fragen: [infektionsschutz@afsd.bremen.de](mailto:infektionsschutz@afsd.bremen.de)

## Inhalt

Allgemein .....	2
Mund-Nase-Bedeckung .....	3
Abstands-Regelung .....	3
Regelmäßiges Lüften .....	3
Handhygiene .....	4
(Mittags-) Pausenregelung .....	4
3G-Regelung am Arbeitsplatz .....	4
Zugangsregelung der Dienstgebäude .....	5
Handlungsanweisung für Verdachtsfälle (+ Kontaktpersonen) .....	5
Raumnutzung .....	6
Verkehrsflächen .....	7
Teeküchen .....	7
Doppel-und Mehrfachbüros .....	8
Sitzungen und Besprechungen .....	8
Regelung zu Homeoffice .....	9
Termine .....	9
Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen .....	9
Supervisionen/ Coachings .....	10
Fortbildungen .....	10
Dienstreisen .....	10
Hausbesuche .....	10
Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des AfSD oder vom AfSD organisierte Veranstaltungen .....	10
Impfung/ Testung .....	11
Impfung .....	11
Testung .....	11

## Allgemein

Das Hygienekonzept fasst die Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter:innen des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) zusammen. Der Schutz der Beschäftigten vor Ansteckung hat oberste Priorität.

Es wird an die Mitarbeiter:innen appelliert, sich selbst und Kolleg:innen bestmöglich durch ihre Mitwirkung zu schützen. Dieses notwendige Mitwirken macht es erforderlich ein Sicherheitsbewusstsein zu entwickeln und dieses aufrechtzuerhalten.

Alle Beschäftigten sind darüber hinaus angehalten, sich fortlaufend zur aktuellen Pandemieentwicklung und den allgemeinen Hygienehinweisen der Gesundheitsbehörde zu informieren und die Hygienehinweise zu beachten.

Aufgrund des besonderen Schutzgedankens des AfSD gegenüber seinen Mitarbeiter:innen und den Bürger:innen (Corona-ArbSchV), sind die Regelungen des Schutz- und Hygienekonzepts des AfSD teilweise enger gefasst, als die der allgemeinen Corona-Verordnungen.

Nachfolgendes Hygienekonzept orientiert sich an den Empfehlungen des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) und des Robert-Koch-Institutes (RKI) in Verbindung mit der jeweils gültigen Corona-Verordnung, dem jeweils gültigen Rundschreiben des Senators für Finanzen (SF), der Organisationsverfügung (SJIS) und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Die aktuellen Dokumente finden Sie in OpoS.

Informationen über die Gesundheitsgefährdung durch das Coronavirus und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung erhalten Sie vom Zentrum für Gesunde Arbeit [hier](#). Die ausgehängten Hygienehinweise der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind weiterhin zu beachten.

Für einen wirksamen Infektionsschutz gilt weiterhin:

- **A**bstand halten, mindestens 1,5m
- **H**ygiene
  - Regelmäßiges Händewaschen
  - Einhalten der Nies- und Hustenetikette
- **A**lltagsmaske (FFP2)
- **L**üften

Mit Beschluss der **siebten Änderung** zur 29. Corona-VO wurde das Warnstufensystem im Land Bremen erneut geändert. Danach wird die Gefahr der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 anhand gesetzter Indikatoren in die **Warnstufen 0 bis 4** eingeteilt. Die Anzahl der im Land Bremen wohnhaften und wegen einer Erkrankung an COVID-19 stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz) bestimmt u.a. die Festlegung der Warnstufen:

- Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 1,5 für Warnstufe 0,
- Hospitalisierungsinzidenz von mehr als 1,5 bis 3 für Warnstufe 1,
- Hospitalisierungsinzidenz von mehr als 3 bis 6 für Warnstufe 2,
- Hospitalisierungsinzidenz von mehr als 6 bis 9 für Warnstufe 3,

- Hospitalisierungsinzidenz von mehr als 9 für Warnstufe 4.

Je nach Warnstufe gelten unterschiedlichen Maßnahmen.

Die ausgehängten Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind weiterhin zu beachten.

## Mund-Nase-Bedeckung

Mitarbeiter:innen des Amtes erhalten vom Arbeitgeber alle fünf Wochen fünf FFP2-Masken vom jeweiligen Vorgesetzten. Es wird empfohlen, die Masken nach der "7 Tage trocknen bei Raumluft-Methode" zu nutzen. Ein entsprechender Flyer wurde an alle Mitarbeiter:innen verschickt.

Eine Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests zulässig.

### Warnstufe 0-1

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung (OP-Masken oder KN95/N95, FFP2) wird in allen Verkehrs- und Sonderflächen (Eingangshalle, Fahrstühle, Treppenhäuser, Flure, Archiv- und Lagerräume, Kopierräume, Toiletten) empfohlen.

### Warnstufe 2-3

In allen Verkehrs- und Sonderflächen (Eingangshalle, Treppenhäuser, Flure, Fahrstühle, Archiv- und Lagerräume, Kopierräume, Toiletten) der Dienststelle gilt die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht mit einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung.

### Warnstufe 4

Bei der Warnstufe 4 muss auf sämtlichen gemeinschaftlich genutzten Flächen der Dienststellen ausschließlich eine medizinische Mund-Nasenbedeckung KN95/N95, FFP2 getragen werden. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren können die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch durch Tragen einer textilen Barriere (z.B. Schals, Tücher, Buffs) erfüllen. Betritt eine weitere Person das eigene Büro, ist von beiden Personen die Maske umgehend aufzusetzen und für die Dauer des Aufenthaltes zu tragen.

## Abstands-Regelung

Bitte achten bei Räumen, die nicht über ausreichend Fläche verfügen, auf den erforderlichen Mindestabstand bzw. an die an den Türen angegebene maximale Anzahl an Personen. Sehbeeinträchtigte Personen sind bei der Einhaltung der Abstandsregel zu unterstützen.

### Warnstufe 0-1

Die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 m wird empfohlen.

### Warnstufe 2-4

Auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m ist zu achten.

## Regelmäßiges Lüften

Nach dem Robert-Koch-Institut (RKI) ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 (Corona) die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen.

### **Empfehlung für die Warnstufen 0-4**

Wirksames Gegenmittel ist die Lüftung der Büros bei Anwesenheit mehrerer Beschäftigter und der Besprechungsräume besonders vor und nach Gesprächen. Das regelmäßige Lüften (Stoßlüftung stündlich 3 Min. bis 10 Min. (Büro), alle 20 Min. bzw. wenn das CO<sub>2</sub>-Messgerät einen Wert von 800 ppm anzeigt 3 bis 10 Min. (Besprechung), vgl. ASR 3.6, Nr. 5.4) verringert die Konzentration der Aerosole in der Umgebungsluft und wird daher dringend empfohlen. In mehrfach belegten Büros bzw. bei Anwesenheit von mehreren Beschäftigten in einem Büro bzw. in einem Besprechungsraum wird die Nutzung von Ventilatoren nicht empfohlen.

## Handhygiene

### **Empfehlung Warnstufe 0-4**

In den Eingangsbereichen stehen Spender mit Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion bereit. Vor der Arbeitsaufnahme im Büro sind die Hände zu waschen. Im Tagesverlauf sind die Hände regelmäßig entsprechend der Hygienetipps der BZgA zu waschen. Zum Abtrocknen der Hände sind die dafür vorgesehenen Handtuchspender zu nutzen. Die mehrfache Nutzung von Handtüchern ist konsequent zu vermeiden.

## (Mittags-) Pausenregelung

### **Warnstufe 0-1**

Es wird von gemeinsamen Mittagspausen abgeraten. In jedem Fall wird empfohlen, auf die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 m zu achten.

### **Warnstufe 2-4**

Gemeinsame (Mittags-) Pausen im Dienstgebäude sind nicht mehr erlaubt.

## 3G-Regelung am Arbeitsplatz

Der Bundesgesetzgeber hat die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IFSG über den 24. November 2021 hinaus nicht verlängert. Allerdings haben Bundestag und Bundesrat weitreichende Änderungen des IFSG beschlossen. § 28 b Absatz 1 IFSG sieht nunmehr eine sog. **3G-Regelung am Arbeitsplatz** vor.

**Seit** dem 24.11.2021 dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten in denen physische Kontakte untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können nur betreten, wenn sie genesen, geimpft oder getestet im Sinne der Corona-Schutzmaßnahmenverordnung (SchAusnmV) sind. Die Verantwortung der Einhaltung der 3G-Regelung obliegt dem jeweiligen Arbeitgeber. Demnach muss bei Externen (bspw. dem Sicherheitsdienst, der Reinigungskraft, dem Dolmetscher/Sprachmittler etc.) auch der jeweilige Arbeitgeber die Prüfung des Nachweises sicherstellen.

Die genannten Personengruppen haben einen entsprechenden Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis vorzuhalten. Sollten sie dies nicht tun, folgen dienstrechtliche Konsequenzen. Dies betrifft das einmalige Ausfüllen des 3G Formulars, welches von allen Mitarbeiter:innen eingereicht werden muss, wie auch der regelmäßige

Testnachweis (Testgültigkeit beträgt 24h) bei nicht-geimpften und nicht-genesenen Mitarbeiter:innen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Wenn der Arbeitgeber den Genesenennachweis oder den Impfnachweis einmal kontrolliert und diese Kontrolle dokumentiert hat, können Beschäftigte mit gültigem Impf- oder Genesenennachweis anschließend grundsätzlich von den täglichen Zugangskontrollen ausgenommen werden. Bei Genesenen ist zusätzlich das Enddatum des Genesenenstatus zu dokumentieren. Aktuelle zertifizierte Testnachweise von Nicht-Geimpften oder Nicht-Genesenen müssen täglich vorgelegt werden. Hierbei gelten nur Tests aus einem zugelassenen Testzentrum. Evtl. Kosten sind vom den Beschäftigten selbst zu tragen. Ein ohne betrieblich organisierte Aufsicht durchgeführter Selbsttest ist nicht ausreichend und kann als Testnachweis im Rahmen der 3G-Regelung nicht anerkannt werden.

Soweit es zur Erfüllung dieser Kontroll- und Dokumentationspflichten erforderlich ist, darf der Arbeitgeber zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Genesenen- und Teststatus in Bezug auf die COVID-19-Krankheit verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist.

## Zugangsregelung der Dienstgebäude

### **Warnstufe 0-3**

Alle Bürger:innen, unabhängig des Impfstatus, dürfen das Dienstgebäude betreten.

### **Warnstufe 4**

Es gilt ab Warnstufe 4 auch in den Dienstgebäuden des AfSD die 3G Zugangsbeschränkung (geimpft/ genesen/ getestet). Das heißt, der Infektionsstatus muss bei Eintritt geprüft werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von dieser Regelung nicht betroffen. In Krisensituationen, in denen lebensnotwendige Dienstleistungen erbracht werden müssen, kann in Einzelfällen auf einen Nachweis verzichtet werden.

## Handlungsanweisung für Verdachtsfälle (+ Kontaktpersonen)

### **Handlungsanweisung für Verdachtsfälle**

- Beschäftigte, bei denen der Selbsttests positiv anschlägt, verbleiben zuhause und begeben sich in Quarantäne. Die Vorgesetzten sind unmittelbar zu informieren. Die Hausarztpraxis oder ein Testzentrum muss kontaktiert werden, um eine mögliche kostenlose PCR-Testung zu veranlassen. Bis zum Vorliegen des Test-Ergebnisses verbleiben die Beschäftigten im Homeoffice bzw. in häuslicher Quarantäne.
- Beschäftigte, bei denen während des Dienstes typische Symptome (z. B. Husten, Halsschmerzen, Fieber) auftreten, testen sich im Dienstgebäude und verlassen bei einem positiven Testergebnis unter Tragen einer FFP2-Maske umgehend das Dienstgebäude. Auch in diesem Fall muss eine Arztpraxis/Testzentrum kontaktiert werden. Der/die Vorgesetzte ist unmittelbar zu informieren.
- Wenn ein/e Mitarbeiter:in von einer Infektion mit COVID-19 spricht, ist sicherzustellen, dass es sich um eine bestätigte COVID-19 Infektion handelt bei der

die Laborergebnisse in Bezug auf eine Durchgeführte PCR-Testung o. ä. vorliegen, damit umgehend entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

- Bei bestätigten Infektionsmeldungen ist von den Vorgesetzten die [Kontaktpersonenliste](#) auszufüllen und sofort an Sabrina Heuer (FK Personalentwicklung und Gesundheitsmanagement im Stab der Amtsleitung) zu übersenden.

Frau Heuer ist beim Gesundheitsamt als Kontaktperson verzeichnet, um für evtl. Rückfragen/Maßnahmen ansprechbar zu sein.

- Wenn Mitarbeiter:innen Kontakt zu einer Kategorie 1 Person hatten (Person die innerhalb der letzten zwei Tage vor Auftreten der ersten Symptome engen Kontakt mit einer infizierten Person hatte) **und** dabei keine Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen, dann besteht laut Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) kein erhöhtes Infektionsrisiko. Die Arbeit kann somit wie gewohnt aufgenommen werden.

Ausführliche Informationen befinden sich in OpoS. Dort befindet sich auch das Formular der Kontaktpersonenliste, sowie ein aktueller Ablaufplan zum Umgang mit Kontaktpersonen: [OpoS - Organisationsportal Soziales - Corona Verdacht](#)

## Kontaktpersonen

Laut RKI werden Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

1. Aufenthalt im Nahfeld des Falls (<1,5 m) **länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz** (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen beide durchgehend und korrekt medizinischen Mundschutz (OP-Maske oder FFP2-Maske).
2. **Gespräch mit dem Fall** (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, **unabhängig von der Gesprächsdauer**) **ohne adäquaten Schutz** oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret der infizierten Person wie bspw. durch Anhusten, Anniesen etc.).
3. Aufenthalt von Kontaktperson (und Fall) im selben Raum mit **wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole**<sup>1</sup> unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, **auch wenn durchgehend und korrekt ein medizinischer Mundschutz** (OP-Maske oder FFP2-Maske).

## Raumnutzung

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurde novelliert. So haben die Arbeitgeber unter anderem gemäß § 3 Corona-ArbSchV zu prüfen, welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung getroffen

---

<sup>1</sup> Das Risiko einer Übertragung durch infektiöse Aerosole steigt in folgenden Situationen:

- hohe Anzahl von infektiösen Personen im Raum
- hohe Anzahl nicht-infektiöser Personen im Raum (raschere Durchmischung des Aerosols)
- hohe Infektiosität des Falls (um den Erkrankungsbeginn herum höher als später im Erkrankungsverlauf)
- zeitliche Länge des Aufenthalts der infektiösen Person(en) im Raum
- hohe Intensität der Partikelemission und Atemaktivität der infizierten Person (Atmen < Sprechen << Schreien/Singen)
- Enge des Raumes
- Mangel an Frischluftzufuhr

werden können, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Insofern sind aktuell wieder verstärkt die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens und die Nutzung der vorhandenen technischen Mittel für Telefon-, OTC- oder Videokonferenzen zu nutzen.

## Verkehrsflächen

In allen Verkehrsflächen (z.B. Eingangsbereiche, Flure, Treppenhäuser, Wartebereiche, Fahrstuhl, Toiletten) gilt die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht mit medizinischen Gesichtsmasken.

### Warnstufe 0-1

Kurze Begegnungen und Gespräche mit Abstand in den Fluren und Treppenhäusern sind unproblematisch. Auf die Bedürfnisse und Belange besonders schutzbedürftiger Menschen ist Rücksicht zu nehmen.

### Warnstufe 2-3

Kurze Begegnungen und Gespräche mit Mindestabstand 1,5 m auf den Verkehrsflächen sind mit getragener medizinischer Mund-Nasebedeckung (OP-Masken oder KN95/N95, FFP2) unproblematisch. Auf die Bedürfnisse und Belange besonders schutzbedürftiger Menschen ist Rücksicht zu nehmen.

In Räumen, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, darf sich maximal eine Person aufhalten.

### Warnstufe 4

Begegnungen in den Verkehrsflächen sind auf das absolute Minimum zu reduzieren. Eine KN95/N95 bzw. FFP2-Maske ist zwingend zu tragen.

## Teeküchen

### Warnstufe 0-1

Die Teeküchen sind durch die gemeinschaftliche Nutzung hygienisch sensibel. Neben der täglichen Reinigung sind in den Teeküchen alle Beschäftigten zur Einhaltung der Hygiene gefordert.

### Warnstufe 2-4

Bitte achten Sie auf die Beschilderung der maximalen Personenanzahl in den Teeküchen.

Die gründliche Händehygiene ist in der Teeküche besonders wichtig. Daher sind vor der Teeküchennutzung die Hände gründlich zu waschen. Zum Abtrocknen der Hände sind die Papierhandtücher zu nutzen.

Auf die Händehygiene ist auch vor dem Ausräumen des Geschirrspülers zu achten. Nach der Teeküchennutzung sind die benutzten Oberflächen mit den vorhandenen Reinigungsmitteln oder den Flächendesinfektionsmitteln abzuwischen.

## Doppel- und Mehrfachbüros

### Warnstufe 0-1

Doppel- und Mehrfachbelegungen sind erlaubt, aber wenn möglich zu vermeiden. Falls Büros von zwei Personen aufgrund der auszuführenden Tätigkeiten gleichzeitig genutzt werden müssen, sind folgende Regeln zu beachten:

Die Einhaltung von 1,5 m Mindestabstand, regelmäßiges Lüften werden empfohlen. Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken während der Arbeit wird empfohlen und ist bei Arbeitsaufnahme einvernehmlich zu regeln.

### Warnstufe 2-3

Ein Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten und OP-Masken oder KN95/N95, FFP2 Masken zu tragen. Zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie Selbsttests, Spuckschutzwände und regelmäßiges Lüften werden empfohlen. Eine Spuckschutzwand kann bei Waldemar Schulz (450-06-1) angefragt werden.

Sofern Verbindungstüren zwischen Büros vorhanden sind, sollten diese geschlossen gehalten werden.

Die Möglichkeiten der zeitlichen Entzerrung sollen ausgeschöpft werden (versetzter Arbeitsbeginn, versetztes Arbeitsende, versetzte Pausenzeiten).

### Warnstufe 4

Doppel- und Mehrfachbelegungen sind zu vermeiden.

Die Büronutzung muss in Absprache einzeln erfolgen. Muss ein Büro von zwei Personen aufgrund der auszuführenden Tätigkeiten gleichzeitig genutzt werden müssen, sind folgende Regeln zu beachten:

Das Tragen von medizinischen KN95/N95, FFP2 Masken ist verbindlich. OP-Masken sind nicht mehr ausreichend.

## Sitzungen und Besprechungen

Grundsätzlich ist gem. der ab 9.9.21 aktualisierten Arbeitsschutzverordnung weiterhin auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Arbeitstreffen und Präsenzveranstaltungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen, technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen sind zu nutzen.

Für Sitzungen und Besprechungen, die zwingend stattfinden müssen, sind die allgemeine Hygieneempfehlungen (Husten und Niesetikette, kein Händeschütteln, etc.) sind zu beachten.

Es müssen Anwesenheitslisten (Name, Telefon, E-Mail) geführt werden. Bei internen, protokollierten Sitzungen ist dies nicht erforderlich. Diese Dokumentation muss, im Fall eines auftretenden positiven COVID-19 Falls, dem Gesundheitsamt zur Nachverfolgung (Containment) zur Verfügung gestellt werden. Die Liste ist mindestens 21 Tage aufzubewahren. Auch hier sind Stifte nur personenbezogen zu nutzen.

Vor und nach dem Termin Stoßlüften, ggf. auch währenddessen (alle 20 Min., 3 -10 Min. lang, vgl. ASR 3.6 Nr. 5.4), um die Aerosolkonzentration möglichst gering zu halten. Der Betrieb von Ventilatoren während der Sitzungen ist nicht gestattet.

Der/die Gastgeber:in hat auch während des Termins aktiv auf die Einhaltung der Regelungen zu achten.

Nach der Sitzung sind die Tischoberflächen mit dem im Besprechungsraum vorhandenen Flächendesinfektionsmittel abzuwischen. Ein einfaches Besprühen genügt nicht.

**Warnstufe 0-1**

- Die angegebene max. Personenzahl der Sitzungszimmer ist einzuhalten.
- Pro Person ist ein Abstand von 1,5 m zu gewährleisten.
- Die Einhaltung von Lüftungspausen wird empfohlen
- Für Einnahme von Speisen und Getränken sind die Lüftungspausen zu nutzen.
- Nach Pausen muss der gleiche Sitzplatz wieder eingenommen werden.
- Unterlagen vorab verschicken und nicht herumgeben.
- Verlassen der Räumlichkeiten nacheinander - nicht miteinander.
- Beschäftigten, die an Präsenzsitzungen mit mehreren Personen teilnehmen sollen, werden bei Bedarf kostenlose Selbst-Schnelltests für den häuslichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.

**Warnstufe 2-4**

Die angegebene max. Personenzahl der Sitzungszimmer ist einzuhalten.

- Unterlagen vorab verschicken und nicht herumgeben.
- Pro Person ist ein Abstand von 1,5 m zu gewährleisten.
- Lüftungspausen sind einzuhalten
- Für die Einnahme von Speisen und Getränken ist die Lüftungspause zu nutzen
- Nach Pausen muss der gleiche Sitzplatz wieder eingenommen werden.
- Verlassen der Räumlichkeiten nacheinander - nicht miteinander.

## Regelung zu Homeoffice

**Warnstufe 0-4**

Das AfSD hält seine Dienstleistungen und Öffnungszeiten auch unter den veränderten Pandemiebedingungen aufrecht. Mehr Homeoffice ist daher über die in der Dienstvereinbarung "[mobile Arbeit](#)" festgehaltenen 20% nur im geringen Umfang möglich. Der jeweilige Rahmen wird in Absprache mit den Vorgesetzten definiert. Für bereits gestellte Anträge gilt diese Regelung entsprechend. Im Sinne einer guten Führungskultur, gelten für Führungskräfte maximal die in der Dienstvereinbarung "mobile Arbeit" benannten 20%.

Nach wie vor gilt: Wird ein Arbeitsplatz in Abwesenheiten von anderen Beschäftigten genutzt, müssen die Beschäftigten vor und nach der Nutzung die Oberflächen mit Flächendesinfektionsmitteln, die in den Teeküchen zur Verfügung stehen, desinfizieren.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind personenbezogen zu verwenden oder mindestens bei Weitergabe zum Gebrauch zu desinfizieren.

## Termine

### Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen

**Warnstufe 0-1**

Bei der Durchführung betrieblicher Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. teambildende Maßnahmen) sind die allgemeinen AHA+L Hygieneregeln zu beachten.

**Warnstufe 2-4**

Die Durchführung betrieblicher Gemeinschaftsveranstaltungen ist nicht mehr gestattet.

## Supervisionen/ Coachings

### Warnstufe 0-1

Supervisionen bzw. Coachings können unter Einhaltung der AHA+L Regeln stattfinden.

### Warnstufe 2-4

Ab Warnstufe 2 können nur noch unbedingt erforderliche Supervisionen und/ oder Coachings umgesetzt werden. Die Entscheidung über die unbedingte Notwendigkeit ist mit den jeweiligen Vorgesetzten abzustimmen. Bei der Umsetzung sind die Abstandsregelung (1,5 m), Maskenpflicht während der Supervision/ des Coachings und die üblichen AHA+L Hygieneregeln zwingend einzuhalten. Sofern umsetzbar sollte die Supervision online erfolgen.

## Fortbildungen

### Warnstufen 0-4

Fortbildungen sollten unbedingt online durchgeführt werden. Findet die Fortbildung außerhalb des Dienstgebäudes statt, muss sich an das jeweilige Hygienekonzept des Veranstalters gehalten werden. Eine Vorlage des 3G Nachweises ist dementsprechend nicht vom Vorgesetzten zu dokumentieren. Der MA ist als „abwesend – in Fortbildung“ zu kennzeichnen. Bereits genehmigte Fortbildungen dürfen nur noch unter Einhaltung der jeweiligen Hygienekonzepte stattfinden. Bei der Neubeantragung von Fortbildungen, die nur in Präsenz angeboten werden, ist die zwingende Notwendigkeit zu begründen.

## Dienstreisen

### Warnstufe 0-4

Inlandsdienstreisen sind nur bei zwingender Notwendigkeit durchzuführen.  
Auslandsdienstreisen sind nicht durchzuführen.

## Hausbesuche

### Warnstufe 0-4

Hausbesuche sind eine wichtige Dienstleistung für die Bürger:innen, die weiterhin aufrechterhalten wird. Um eine Gefährdung für die Mitarbeiter:innen und Bürger:innen weitestgehend zu vermeiden, ist die Einhaltung der AHA+L Regeln erforderlich.

## Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des AfSD oder vom AfSD organisierte Veranstaltungen

### Warnstufe 0-1

Zu Kontaktreduzierung sind interne Veranstaltungen des AfSD (z.B. Dienstberatungen) als Online-Veranstaltung zu organisieren und durchzuführen.

Das gilt auch für Veranstaltungen, die das AfSD amtsübergreifend organisiert (z.B. Fachtage, Fortbildungsveranstaltungen).

Die Dienstleistungen des AfSD sollen trotz der aktuellen Corona Lage möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei Angeboten, die das AfSD (z.B. von den Häusern der Familie) für Bürger:innen anbietet, dürfen Teilnehmer:innen nicht nach ihrem Impf- oder Genesungsstatus befragt werden. Daher wird empfohlen, bei Gruppen mit unklarem Impfstatus die Abstandsregelung (1,5 m), Maskenpflicht und die üblichen AHA+L Hygieneregeln einzuhalten.

**Warnstufe 2-4**

Die Einhaltung der AHA+L Hygieneregeln ist verpflichtend. Werden öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, sind die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnung zwingend zu beachten.

## Impfung/ Testung

### Impfung

**Warnstufe 0-4**

Impftermine können im Rahmen der Gleitzeit vereinbart werden, gelten aber nicht als Arbeitszeit.

### Testung

**Warnstufe 0-4**

Das AfSD stellt seinen Mitarbeiter:innen Selbst-Schnelltests zur Verfügung. Diese sind nicht Personengebunden und können bei Bedarf beim Service des jeweiligen Hauses eigenständig geholt werden. Sobald der Vorrat sich dem Ende neigt, informiert der Service des betroffenen Hauses Waldemar Schulz (450-06-1) und fordert neue Selbst-Schnelltests an. Der Test ist vor Arbeitsantritt zuhause durchzuführen und **darf nur für die Arbeit im Dienstgebäude oder im Außendienst verwendet werden. Während Ihrer Tätigkeit im Homeoffice stehen Ihnen keine dienstlichen Selbst-Schnelltests zur Verfügung.** Der Senator für Finanzen hat neu geregelt, dass die Wahrnehmung eines Tests (**Selbst-Schnelltest und Testung im Testzentrum**) **nicht mehr als Arbeitszeit** gilt und somit auch nicht mehr in MiP nachgebucht werden darf ([Infobrief für Beschäftigte SF](#)).